

Gemeinde Muri bei Bern

Festlegung Gewässerräume

Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4

Baureglementsänderung

Ordentliches Verfahren gemäss BauG Art. 58 ff.

Öffentliche Auflage

Bern, 12. März 2020

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement in VIOLETT

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4)

4.5a Wald-Baulinien

Art. 70.4a

¹ Der Waldabstand gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) Sicherheit;
- b) Wohnhygiene;
- c) Erhaltung des Waldes.

² Die Wald-Baulinien regeln den Abstand zum Wald und sind im Baulinienplan mit Gewässerräumen Nord und Süd festgelegt.

Art. 70.5¹ (ALT)

4.6 Fliessgewässer und Ufervegetation

~~¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände (vgl. Messweise gemäss Anhang VII):~~

- ~~■ entlang der Aare gemäss Uferschutzplan jedoch min. 15 m~~
- ~~■ entlang der übrigen Gewässer~~
 - ~~innerhalb der Bauzone — 5.5 m~~
 - ~~ausserhalb der Bauzone — 7.0 m~~
 - ~~eingedolte Fliessgewässer — 5.5 m~~

~~² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m zu wahren.~~

~~³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

~~⁵ Innerhalb eines Streifens von 6.0 m Breite, gemessen ab Oberkante Böschung, bzw. 3.0 m Breite gemessen ab Rand der Ufervegetation, ist das Ausbringen von Gülle, Mist, Kompost, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel und Bioziden nicht erlaubt.~~

 4.6a Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete
Art. 70.5a (NEU)

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im «Baulinienplan mit Gewässerräumen Nord und Süd» als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Im Übrigen gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).²

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und in den im «Baulinienplan mit Gewässerräumen Nord und Süd» bezeichneten Freihaltegebieten.

⁵ Die im «Baulinienplan mit Gewässerräumen Nord und Süd» gekennzeichneten Gebiete gelten als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.³

 4.6b Freihaltegebiete
Art. 70.5b (NEU)

¹ Im Freihaltegebiet gelten folgende Bestimmungen⁴:

- a) Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt;
- b) Davon ausgenommen sind sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff. Wasserbaugesetz (WBG) bewilligt werden;
- c) Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Baugesetz (BauG);

-
2. *Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist (Märchligebach), sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.*
 3. *Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als „dicht überbaute Gebiete“ festlegen (Art. 5b Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung „dicht überbaut“ durch das AGR (Amtsbericht). Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.*
 4. *Die Ausscheidung des Freihaltegebietes dient längerfristigen der Raumsicherung für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen. Wo ein Freihaltegebiet ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.*
-

-
- d) Als bauliche Massnahmen sind weiter zugelassen:
- Die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gemäss See- und Flussufergesetz (SFG);
 - Unbefestigte Uferwege, oder Uferwege nach SFG;
 - Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege;
 - Einrichtungen zur Bodenent- und bewässerung.

Art. 88

3. Aufhebung bestehender Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- a) das Baureglement vom 1.3.1982;
- b) der Zonenplan vom 1.3.1982;
- c) Art. 24 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000⁵.

² Mit Inkrafttreten des Baulinienplans mit Gewässerräumen Nord und Süd werden die folgenden Baulinienpläne aufgehoben:

- 1) Baulinienplan «Elfenau-Mettlen» (Ue31), genehmigt am 21.04.1988
- 2) Vorackerweg (Ue27), genehmigt am 12.08.1981
- 3) Egghölzliweg (Ue26), genehmigt am 20.05.1981
- 4) ...

Anhang VI⁶

LISTE DER KOMMUNALEN SCHUTZOBJEKTE

[...]

Fließgewässer

Objekt-Nr.	Bezeichnung/Standort	Parzelle
W1	Märchligenbach/Chälleracher	139
W2	Märchligenbach/Froumholz	91
W3	Brügglibach/Dammweg	779, 780, 1185, 1279, 1344, 1368, 1946, 2228
W4	Halebach/Haldenau	172
W5	Stampflochbächli	611, 1084
W6	Gonzenbach (Aarwil)	25, 279, 2240
W7	Bodenackerbächli	16, 17
W8	Giesse-Elfenau	16, 17, 23, 1027, 279, 2068
W9	Aare	2068

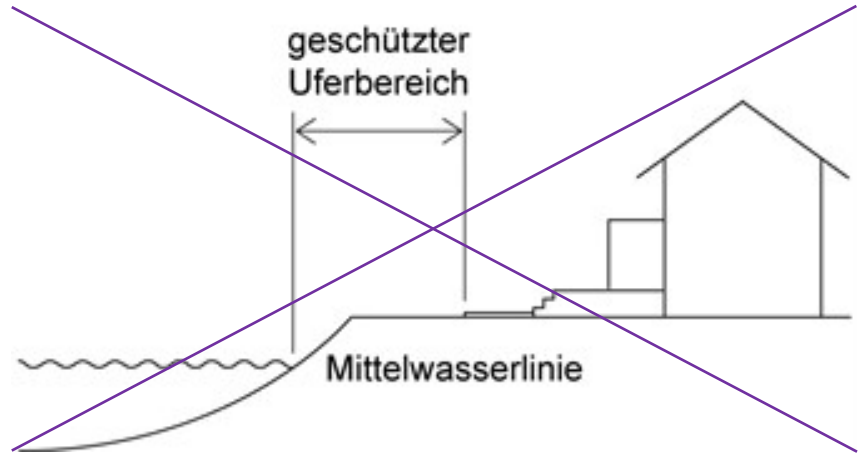
Feuchtstandorte

Objekt Nr.	Bezeichnung/Standort	Parzelle
F1	Bodenacker-Feuchtstandort	17
F2	Tannentalweiher	61
F3	Turbenweg-Feuchtstandort	2360
F4	Seidenbergweiher (Schulanlage)	1070
F5	Moosweiher (Schulanlage)	2828
F6	Weiher Meisenweg	1761
F7	Riedackerweiher	280
F8	Froumholzweiher	91
F9	Buechwäldliweiher	58

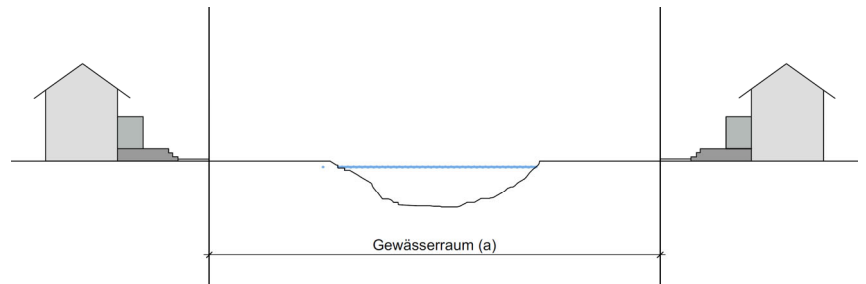
Anhang VII⁷

Abstände gegenüber Fließgewässer (Art. 70.6) (Art. 70.5a)

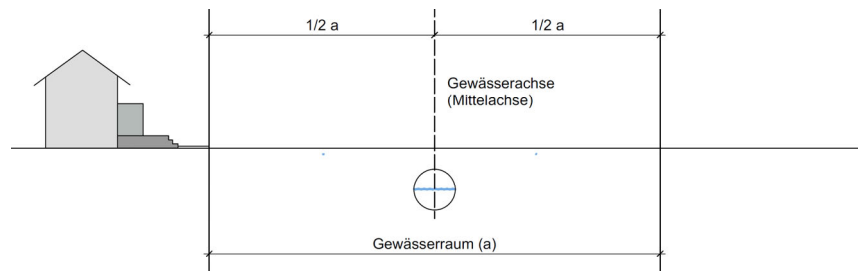
~~Der Bauabstand von Fließgewässern, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen. Bei eingedolten Fließgewässern gilt der Abstand ab Rohrachse.~~



Flächige Darstellung des Gewässerraums (vgl. Art. 41a GSchV)



Messweise bei eingedolten Gewässern



7. Fassung vom 8. März 2015

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	18. Oktober 2017 bis 17. November 2017
Vorprüfung vom	24. Januar 2019
Publikation im Amtsblatt vom	11. März 2020
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	13. März 2020
Öffentliche Auflage vom	16. März 2020 bis 15. April 2020
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	-
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	-
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung) am	-

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern